

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Während die Witwen- und Waisenrente bereits seit der Einführung der AHV 1948 besteht, wurde die Witwenrente erst 1997 im Rahmen der 10. AHV-Reform mit restriktiveren Voraussetzungen umgesetzt. Der Bundesrat war schon damals der Auffassung, dass eine Reform der Hinterlassenenrenten notwendig sei, um die Gleichbehandlung von Mann und Frau sicherzustellen. Bisher sind jedoch sämtliche Bemühungen einer entsprechenden Reform gescheitert. 2020 erliess der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil in der Sache Beeler gegen die Schweiz, welches eine Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers feststellte. Dieses Urteil ist für die Schweiz bindend. In der Folge wurde durch die Schweiz umgehend eine Übergangsregelung eingeführt.

Hauptziel der «Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten» ist es, dem Urteil des EGMR Folge zu leisten, indem die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigiert wird. Darüber hinaus sollen die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und neue Formen von Familienstrukturen berücksichtigt werden.

Die Mitte begrüsst die Teilrevision des AHVG im Grundsatz

Die Mitte begrüsst im Grundsatz die Teilrevision des AHVG mit dem Ziel, die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenleistungen zu korrigieren und Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern herzustellen. Ebenso unterstützt Die Mitte die vorgesehenen Massnahmen, welche den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und Familienmodellen Rechnung tragen. Dass sich die Anspruchsberechtigung künftig gezielter auf intensive Phasen wie die Erziehungszeit und die Zeit nach dem Versterben der Partnerin oder des Partners beziehen soll, erachtet Die Mitte grundsätzlich als sinnvoll. Dabei ist es für Die Mitte zentral, dass faire Übergangsbestimmungen festgelegt, altersbedingte Umstände berücksichtigt und Besitzstandsgarantien für ältere Witwen gewährt werden.

Im Folgenden nimmt Die Mitte zu ausgewählten Punkten der Vorlage Stellung:

Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen Realitäten

Das geltende System basiert auf einer traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und ist auf die Dauer der Ehe ausgerichtet. Auch wenn Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern weiterhin grossmehrheitlich aus verheirateten Paaren bestehen, haben sich die Familienformen gewandelt und umfassen heute Patchworkfamilien sowie in Konsensualpartnerschaft oder getrenntlebende unverheiratete Eltern. Die Mitte begrüsst, dass die Teilrevision des AHVG diesen neuen Familienmodellen Rechnung trägt, indem für Haushalte mit Kindern Hinterlassenenleistungen eingeführt werden, die unabhängig vom Zivilstand sind. Bei einem

Todesfall soll dieser Schutz allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern zuteilwerden, unabhängig davon, ob sie verheiratet oder geschieden sind, im Konkubinat oder auch getrennt leben.

Auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil

Die Mitte unterstützt, dass die Hinterlassenenleistungen in erster Linie während der Erziehungszeit ausgerichtet werden sollen und so der Elternteil finanziell unterstützt wird, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss. Die Unterhaltspflicht kann bis zum 25. Altersjahr des Kindes dauern, solange es in Ausbildung ist. Aus diesem Grund erachtet es Die Mitte als sinnvoll, dass die Vorlage die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente vorsieht, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Rente soll dem hinterbliebenen Elternteil finanzielle Sicherheit geben und darf nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden.

Mit dieser Neuregelung wird die lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente aufgehoben. Angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen, des sich verschärfenden Arbeitskräftemangels und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben kann Die Mitte diesen Schritt nachvollziehen. Die Mitte unterstützt in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass verwitwete Personen, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen selber betreuen, auch nach dem 25. Altersjahr eine Rente erhalten.

Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigende Kinder

Eine Verwitwung ist ein grosser Schicksalsschlag und führt bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft leben, oft zu einem Einkommensrückgang. Die Todesfalleistungen der Sozialversicherungen sollen diese finanziellen Einbussen zumindest vorübergehend kompensieren. Die Mitte ist deshalb einverstanden, dass auch für Personen ohne unterhaltsberechtigende Kinder eine Übergangsleistung von 24 Monaten ausgerichtet werden soll. Die Mitte stellt sich jedoch die Frage, ob nicht zumindest übergangsmässig eine solche Übergangsrente auch hinterbliebenen kinderlosen Personen ausgerichtet werden sollte. Auch sie können aufgrund des Todesfalls des Partners oder der Partnerin in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Besonderer Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Die Mitte begrüsst es, dass der Bundesrat einen besonderen Schutz für ältere Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet haben, vorsehen will. Gerade für ältere Personen kann es schwierig sein, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Eine Lösung im Rahmen der Ergänzungsleistungen, die sowohl das Alter als auch die individuellen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, erachtet Die Mitte als sinnvoll.

Zu überlegen wäre zudem, ob es nicht generell, im Sinne einer Härtefallregelung, für armutsgefährdete Witwen und Witwer einen besonderen Schutz bedarf (insb. für Personen, die längere Zeit nicht berufstätig waren).

Besitzstandsgarantie für bestehende Renten älterer Personen

Für Die Mitte ist es zentral, dass im Rahmen der Änderung des AHVG die Leistungsansprüche insbesondere von älteren Bezügerinnen und Bezüger eine Hinterlassenenrente mit einer Besitzstandsgarantie geschützt werden. Die Mitte begrüsst daher, dass die Vorlage solche Schutzmassnahmen enthält und Personen, welche bei Inkrafttreten der Revision 55 Jahre oder älter sind, ihren Rentenanspruch nach altem Recht geltend machen können. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen, ob die vorgesehene Altersgrenze von 55 Jahren richtig gesetzt ist. Denn auf dem Arbeitsmarkt kann es gerade für ältere Arbeitnehmende, welche länger nicht mehr berufstätig waren, schwierig sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Thun, im Februar 2024

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des AHVG Stellung nehmen zu können.

Die EDU begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die bestehende Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, resp. Witwen und Witnern bei der Hinterbliebenenrente zu beheben. Die EDU bedauert, dass es dazu ein entsprechendes Urteil des EGMR in Strassbourg (Urteil Nr. 78630/12 vom 20. Okt. 2020) brauchte, da im betreffenden Fall bereits vorher das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne anerkannt hatte, dass der klagende Witwer zu Recht eine Verletzung des Gleichheitsartikels 8 in der Bundesverfassung beanstandet hatte.

Aus Sicht der EDU besteht primär der Bedarf zur Korrektur der Bestimmungen betreffend Hinterlassenen-Renten für Männer und Frauen und die diesbezügliche Aufhebung der Diskriminierung der Männer. Dies muss aus Sicht der EDU nicht zwingend mit einer „Sparübung“ durch Reduktion der Witwenrenten realisiert werden. Dass mit dieser Revision des AHVG gleichzeitig weitere notwendige Anpassungen und Korrekturen im AHVG vorgenommen werden können, macht aus Sicht der EDU Sinn. Die EDU macht deshalb nachstehend aus ihrer Sicht auf fällige Korrekturen im AHVG aufmerksam. Gesamthaft ist die EDU der Ansicht, dass diese Revision des AHVG zurückgenommen und überarbeitet werden muss. Dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung längst fälliger AHV-Pendenzen.

Nachstehend einige Anmerkungen aus Sicht der EDU zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Artikeln gemäss Zusammenstellung „Geltendes Recht“ zu „Vorentwurf des Bundesrates“ in den Vernehmlassungsunterlagen:

AHVG-Art. 15, Abs. 2:

Aus Sicht der EDU muss der Absatz 2 nicht zwingend aufgehoben werden. Im verbleibenden Absatz 1 wird die Einforderung von geschuldeten Beiträgen mittels Betreibung vorgeschrieben und deshalb kann auch Absatz 2 mit der Formulierung „... in der Regel ...“ beibehalten werden. Diese Formulierung gestattet den anwendenden Behörden eine flexible und differenzierte Anwendung für heikle Einzelfälle.

AHVG-Art. 23, Abs. 4 bisheriger lit. a:

Im Vernehmlassungsentwurf AHVG des Bundesrates fehlt die Bestimmung, dass der Rentenanspruch mit der Wiederverheiratung erlischt (bisher AHVG-Art. 23, Abs. 4, lit. a). Aus Sicht der EDU müsste eine solche Bestimmung auch in der neuen Fassung stehen, z.B. als AHVG-Art.

23, Abs. 4 lit. e, da eine Wiederverheiratung de-facto den Status „Witwer/Witwe“ aufhebt. Die Bedingungen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ändern mit der Wiederheirat, weil das Ehepaar als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden kann/muss. Das Gleiche gilt auch für unverheiratete Paare, die in gemeinsamem Haushalt leben. Jedenfalls müsste aus Sicht der EDU eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Rente aufhebt, sobald der/die betreffende hinterbliebene Witwe/Witwer mit einem neuen Partner in gemeinsamem Haushalt lebt, ev. kombiniert mit einer Meldepflicht.

AHVG-Art. 24:

Hier erfolgt im Vernehmlassungsvorschlag AHVG des Bundesrates die Korrektur der bisherigen Benachteiligung der Witwer gegenüber den Witwen, indem nur noch eine zweijährige Übergangs-Hinterbliebenenrente für Witwer und Witwen ausgerichtet wird, wenn im betreffenden Zeitpunkt keine unter 25jährigen Kinder vorhanden sind. Die bisherige weiterlaufende Witwenrente wird damit aufgehoben.

Aus Sicht der EDU kann dies aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden: Viele Männer und vor allem Frauen haben aufgrund von fehlenden AHV-/BVG-Beitragsjahren und/oder Teilzeitarbeit Beitragslücken und darum nur bescheidene AHV-/BVG-(Hinterbliebenen-) Renten. Eine Streichung der entsprechenden AHV-Hinterbliebenenrente bedeutet für die betroffenen Witwer und Witwen in vielen Fällen finanzielle Existenzprobleme, die dann via EL und/oder Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe, etc. entschärft werden müssten. Das ist aber keine Problem-Lösung, sondern lediglich eine Problem-Verschiebung zu einem andern Kässeli. Deshalb ist aus Sicht der EDU zumindest eine weiterlaufende Teil- oder eben eine Voll-Hinterbliebenenrente für Witwen und nun eben auch für Witwer bei solchen Bedingungen gerechtfertigt, anstelle der vorgeschlagenen, auf zwei Jahre befristeten Übergangsrente.

AHVG-Art. 35, Abs. 1, lit. c:

Der Gesetzgeber hat das in gemeinsamem Haushalt lebende Ehepaar bei der Besteuerung und bei der AHV als wirtschaftliche Einheit betrachtet, was aus Sicht der EDU im Grundsatz richtig ist. Darum ist aus Sicht der EDU die Ehepaarrente von 150 % berechtigt, weil ein Ehepaar mit seinem Haushalt eine wirtschaftliche Einheit bildet. Allerdings kollidiert dieser Grundsatz mit den seit längerem laufenden Vorbereitungen des Bundesrates für eine Zivilstands unabhängige 100%-AHV-Einzelrente für jeden Ehepartner. Aus Sicht der EDU ist es unglaublich, wenn der Bundesrat hier im Vernehmlassungsvorschlag zur Revision des AHVG für die Aufhebung der weiterlaufenden Witwenrente argumentiert und dies neben dem Urteil aus Strassbourg sowie u.a. mit Einsparungen für die AHV begründet und parallel dazu als Massnahme zur Abschaffung der AHV-„Heiratsstrafe“ die Einführung einer Zivilstands unabhängigen 100%-AHV-Einzelrente vorbereitet, was enorme Mehrkosten für die AHV bedeutet! Aus Sicht der EDU kann die AHV-„Heiratsstrafe“ für Ehepaare kostengünstiger korrigiert werden. Wenn für Ehepaare eine 150%-AHV-Rente korrekt ist und ausreicht, ist aus Sicht der EDU auch für unverheiratete Paare, die zusammen im gleichen Haushalt leben eine 150%-AHV-Rente gerecht und ausreichend! So könnte die AHV-„Heiratsstrafe“ mit einer Zivilstands unabhängigen 150 %-Paarrente kostengünstiger korrigiert werden, verglichen mit der vom Bundesrat geplanten Zivilstands unabhängigen 100%-Einzelrente für alle AHV-Bezüger/-innen. Die AHV könnte mit dieser 150 %-Paarrenten-Lösung für die Korrektur der „Heiratsstrafe“ grössere Einsparungen erzielen als mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen fragwürdigen Streichung der weiterlaufenden Witwenrente. Die Feststellung welche unverheirateten- und verheirateten Paare in gleichem Haushalt leben, ist aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes einfach und problemlos möglich.



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz muss jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) des von ihr bewohnten Gebäudes und der eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. EGID und EWID werden vom eidg. Gebäude- und Wohnungsregister bereitgestellt und identifizieren jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise. Dank der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung möglich.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 071 463 23 90

Thomas Lamprecht, Vizepräsident EDU Schweiz, 079 286 85 45

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37

PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die Hinterlassenenrente und die damit verbundene Witwen- und Witwerrenten sollen beim Tod des Ehepartners verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Die Witwen- und Witwerrenten stehen *per definitionem* ausschliesslich für Personen zur Verfügung, die verheiratet waren. Dieser Vorteil für verheiratete Personen – insbesondere für verheiratete Frauen – fällt mit der vorliegenden Revision des AHV-Gesetzes in doppelter Hinsicht weg. Erstens, weil die vorliegende Revision zur Folge hat, dass verwitwete Frauen keine lebenslängliche Rente mehr beziehen können. Insgesamt sind es Hunderte von Millionen Schweizer Franken, die den betroffenen Frauen und Familien in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Und zweitens, weil diese Renten nun zivilstandsunabhängig gestaltet werden sollen. Sie würden somit nicht mehr wie heute nur für verheiratete (resp. geschiedene) Paare gelten, sondern auch für diejenigen Paare, die im Konkubinat (resp. getrennt, mit unterhaltsberechtigten Kindern) leben. Diese Paare profitieren heute gegenüber verheirateten Paaren von vorteilhaften Bedingungen in der ersten Säule. Dass im Fall einer Wiederheirat neuerdings die Hinterlassenenrente nicht automatisch wegfällt, ist dabei ein schwacher Trost. Weil dieser finanzielle Nachteil für verheiratete Paare dringend behoben werden sollte, unterstützt die EVP die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» auch für Ehepaare. Die vorliegende Teilrevision steuert in der Gesamtabrechnung in die falsche Richtung: sie führt nun dazu, dass der Heiratsbonus bei der Hinterlassenenrente wegfällt; gleichzeitig wird die Heiratsstrafe bei den AHV-Renten nicht beseitigt.

Wir stellen fest, dass der Bundesrat auf der einen Seite erfreulicherweise sehr rasch auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte reagiert, der die Schweiz wegen ungleicher Behandlung von Witwern gegenüber Witwen gerügt hat. Gleichzeitig lässt aber der Bundesrat die Heiratsstrafe immer noch bestehen, obwohl das Bundesgericht vor genau 40 Jahren die unfaire Behandlung der verheirateten Paare als verfassungswidrig erklärt hat. Diese ungleiche Priorität finden wir zutiefst problematisch.

Aus Sicht der EVP muss die Teilrevision im Bereich der Hinterlassenenrente unbedingt mit der Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarrenten gekoppelt werden. Sonst wird die Heiratsstrafe bei der AHV insgesamt umso grösser und die Heirat selber noch weniger attraktiv, da die


finanziellen Nachteile für verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren in der Gesamtabrechnung noch stärker ausfallen.

Ansonsten begrüsst die EVP die vorliegende Teilrevision grösstenteils. Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist zeitgemäss. Dass nach einem Todesfall allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern eine Rente zugesprochen wird, ist im Prinzip auch zu begrüssen. Dass dieser Schutz unabhängig davon gewährt wird, ob die Person verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinat oder getrennt lebt, könnten wir nachvollziehen. Doch wie schon vorgängig geschrieben muss gleichzeitig die unfaire Behandlung der verheirateten Paare bei der Altersrente behoben werden. Wir finden es zudem richtig, dass betroffene Personen, die ein erwachsenes Kind mit Behinderungen selber betreuen, auch dann eine Rente erhalten sollen, wenn ihr Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Witwen und Witwer mit Armutsbetroffenheit, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, ist eine weitere begrüssenswerte Massnahme.

Die EVP wünscht sich einen Zusatz für bedürftige Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht, aber ihre/n verstorbenen Partner/in während längerer Zeit betreut haben und deswegen weniger oder gar nicht arbeiten konnten. Diese Situation berücksichtigt die aktuelle Vorlage nicht. Personen, die diese Kriterien erfüllen, sollten beim Tod ihres Partners z.B. zwei Jahresrenten zur Überbrückung erhalten, bis sie sich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Änderung AHVG

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Reform. Der Handlungsbedarf ist unbestritten: Am 20. Oktober 2020 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Beeler gegen die Schweiz eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten fest. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erachten wird als ausgewogen. Sie eliminiert die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen, sieht gezielte Überbrückungsleistungen vor und berücksichtigt Härtefälle.

Die FDP setzt sich für eine zielgerichtete Sozialpolitik ein, damit ein grösstmöglicher Teil der vorhandenen Mittel bei denen ankommt, die sie am dringendsten benötigen, und gleichzeitig die Kaufkraft derjenigen erhalten bleibt, die die Steuern und Abgaben zur Finanzierung der Sozialleistungen am deutlichsten spüren - das sind die Erwerbstätigen, die Jungen, der Mittelstand und die KMU.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen des Bundesrates detailliert Stellung:

- 1. Der Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil erlischt, sobald das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet, und ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern.**
- 2. Es besteht ein Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil, wenn die hinterbliebene Person für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sorgt und dafür Betreuungsgutschriften der AHV erhält.**

Heute hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind hat. Das Alter des Kindes ist nicht massgebend. Ein Witwer hingegen hat nur Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er ein Kind unter 18 Jahren hat. Eine Witwe ohne Kinder ist ebenfalls rentenberechtigt, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Während eine Witwe in der Regel lebenslang rentenberechtigt ist, erlischt der Rentenanspruch eines Witwers, sobald das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die FDP begrüsst diese Änderung, denn dadurch wird die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigt. In der Vergangenheit hatte der umfassendere Schutz für Frauen die finanzielle Absicherung zum Ziel, weil ihnen nicht zuzumuten war, nach dem Tod des Ehegatten eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Dieses Argument gilt heute nicht mehr in allen Fällen. Eine Studie von

Gabriel/Wanner¹ kommt zum Schluss, dass Haushalte, deren Mitglieder eine Hinterlassenenrente beziehen und im erwerbsfähigen Alter sind, sich in der gleichen oder sogar einer leicht besseren Situation befinden als Vergleichshaushalte, die nicht von einer Verwitwung betroffen sind. Die FDP begrüsst ebenfalls die vorgesehenen Ausnahmen für Personen, die für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufkommt. Im parlamentarischen Prozess wird abschliessend zu klären sein, ob die AHV die geeignete Finanzierungsquelle für solche Leistungen ist.

Nicht einverstanden ist die FDP mit dem Vorschlag, wonach auch unverheirateten Personen eine Witwen- oder Witwerrente (per Definition Hinschied des Ehepartners) ausgestellt werden soll. Es steht heute jedem/jeder frei, ob er oder sie heiraten will oder nicht. In diesem Sinne ist es ein bewusster Entscheid, auf den speziellen Schutz einer Ehe zu verzichten, wenn man nicht heiratet. Dafür hat man andere, z.B. steuerliche, Vorteile. Es ist zumutbar, dass ein Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel, die sich für Unverheiratete aus den steuerlichen Vorteilen ergeben, für die Absicherung eines Todesfalls verwendet werden, sofern diese Absicherung gewünscht wird.

3. Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder erhalten während zwei Jahren eine Übergangsrente (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)

Die FDP begrüsst grundsätzlich diese Änderung. Eine Verwitwung ist sehr einschneidend. Nebst der Trauer sind die Betroffenen oftmals auch rasch mit materiellen Fragen konfrontiert. Bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft lebten, kommt es oft zu einem Einkommensrückgang. Es ist deshalb richtig, dass Übergangsleistungen vorgesehen werden. Aus Sicht der FDP müssen diese möglichst zielgerichtet sein. Die Dauer und die Anspruchsvoraussetzungen werden im Parlament zu diskutieren sein. Es ist zum Beispiel denkbar, dass eine Übergangsrente von einem Jahr vorgesehen wird und danach eine Bedarfsanalyse erfolgen muss, damit die Übergangsleistung weiterhin fliesst. Im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, ist die FDP der Ansicht, dass der Anspruch auf eine Rente bei Wiederheirat erlöschen soll.

4. Härtefälle (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)

Die FDP begrüsst, dass Bestimmungen für Härtefälle vorgesehen werden. Es ist richtig, dass zielgerichtete Unterstützungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) vorgesehen werden, sofern der Tod ein Armutsfaktor darstellt. Diese Bestimmungen für Härtefälle gelten im Falle einer Verwitwung, wenn eine Person das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr hat.

5. Besitzstandsgarantie

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind, ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Die Einzelheiten bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen werden im parlamentarischen Prozess zu klären sein. Grundsätzlich spricht sich die FDP im Bereich der Sozialleistungen für bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungen aus.

¹ Gabriel, Rainer; Koch, Uwe; Wanner, Philippe (2022): Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witnern und Waisen; Forschungsbericht des BSV 6/22; 2022.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße
FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

**Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezweckt der Bundesrat einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Folge zu leisten, welches eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Hinterlassenenrente festgestellt hat. Es ist für die GRÜNEN selbstverständlich, dass diese Ungleichbehandlung zu beheben ist; aus inhaltlichen Gründen, aber auch weil die Schweiz dazu verpflichtet ist, die Europäische Menschenrechtskonvention gemäss der Rechtsprechung des EGMR umzusetzen.

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg lehnen die GRÜNEN jedoch ab, denn damit werden die Alters- respektive Hinterlassenenleistungen bestimmter Kategorien von Frauen verschlechtert beziehungsweise ganz aufgehoben. Die GRÜNEN bieten dafür keine Hand, solange die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen nicht erreicht ist, zumal die Geschlechterunterschiede bei den Altersleistungen besonders stossen sind. Die

GRÜNEN erinnern den Bundesrat daran, dass Frauen noch immer einen Drittel tiefere Renten erhalten als Männer – in kaum einem anderen europäischen Land ist der *Gender Pension Gap* so gross wie in der Schweiz.¹ Der Vorschlag des Bundesrates nährt entsprechend den Verdacht, dass es ihm nicht um die Behebung von geschlechterspezifischen Ungleichheiten geht, sondern darum die (gebundenen) Ausgaben des Bundes für die AHV zu senken.

Für die GRÜNEN steht eine andere, sozialverträgliche, Lösung im Vordergrund, um die geschlechterspezifische Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenrenten zu beheben: Die Angleichung der Wittwerrenten an die Wittwenrenten. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat dazu auf, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Eventualantrag


Sollte der Bundesrat dennoch an seinem Vorschlag festhalten, so müssten die damit erzielten Einsparungen in vollem Umfang zur Finanzierung von Lücken im Rentensystem oder zur Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente (via entsprechend erhöhtem Bundesbeitrag) verwendet werden. Weiter müssten in diesem Fall die Übergangsregelungen sozial verträglicher ausgestaltet werden, namentlich durch i) eine Verlängerung der Übergangsrenten und eine Ausdehnung des Anspruchs auch auf nicht verheiratete Personen sowie ii) durch eine Senkung der Altersgrenze bei der Härtefallregelung und eine Ausdehnung des Anspruchs im Bedarfsfall auch auf verwitwete Personen, deren Kinder über 25 Jahre alt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

¹ Bundesamt für Statistik (2023): «[Pension Gap](#)».

28. März 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten) Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir Grünliberalen setzen uns dafür ein, die Gleichstellung von Personen in sämtlichen Lebensbereichen zu fördern. Dies in der Überzeugung, dass es jeder Person freistehen soll, sich entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu entfalten. Geschlechts- oder zivilstandsabhängige gesetzliche Regelungen hingegen lenken die Individuen in starre Rollenbilder und schränken ihre Handlungsfreiheit ein. Zudem bilden sie die heutigen Lebensmodelle einer pluralistischen Gesellschaft nicht angemessen ab. Die Effekte solcher Rahmenbedingungen zeigen sich etwa in einer tieferen Erwerbstätigkeit und folglich einer verstärkten finanziellen Abhängigkeit von Frauen.

Der Revisionsbedarf bei der Hinterlassenenrente ist aus unserer Sicht somit unbestritten: Dass hinterlassene Personen aufgrund ihres Geschlechts ungleich behandelt werden, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch ist es überholt, dass die Ausrichtung der Hinterlassenenrente an den Zivilstand gekoppelt ist. Verwitwete Ehemänner sind mit der aktuellen Regelung gegenüber verwitweten Ehefrauen schlechter gestellt, ebenso verwitwete Elternteile, die nicht verheiratet waren, gegenüber verheirateten Ehepartnern. Es freut uns deshalb sehr, dass mit dieser Vorlage die Angleichung der Renten von Witwen und Witwern, die u.a. über die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Corina Gredig ([21.416](#) «Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenleistungen beseitigen») eingebracht wurde, umgesetzt werden soll. Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass eine hinterlassene Person finanzielle Unterstützung erhält, sofern sie für unterhaltsbedürftige Kinder aufkommt und die Unterstützungsleistung soll neu unabhängig vom Zivilstand des Elternpaares erfolgen.

Wir unterstützen diese Angleichung der Hinterlassenenrenten aus den oben genannten Gründen. Wir fordern aber, dass den betroffenen Personen die angemessene Möglichkeit geboten wird, auf die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu reagieren. Die vorgesehenen Übergangsrenten von 2 Jahren für hinterlassene Personen, welche jünger als 55 Jahre sind und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, erachten wir als unzureichend. Wir fordern, dass keine bestehenden Renten angetastet werden, und die Neuregelung erst für neu ausgerichtete Renten gilt. Zusätzlich fordern wir, dass die Streichung der Rente bei einer Wiederverheiratung aufgehoben wird (AHVG Art. 23 Abs. 4 lit a). Mit der Wiederverheiratung erlischt heute die Rente. Wird die Rente auf die Betreuung des hinterlassenen Kindes der oder des Verstorbenen ausgerichtet, ist es folgerichtig, diese veraltete, in der Ernährerlogik konzipierte Bestimmung aufzuheben.

Wir möchten zudem mit Nachdruck daran erinnern, dass eine umfassende Gleichstellungspolitik nur funktionieren kann, wenn sie mit Rahmenbedingungen einhergeht, welche die Gleichstellung im Alltag begünstigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und Zivilstand ihre finanzielle Eigenständigkeit erreichen können. Eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung sowie ein qualitativ hochstehendes und staatlich vergünstigtes Angebot von familienexterner Kinderbetreuung sind notwendige Bestandteile dieser Politik, die zeitnah umgesetzt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Melanie Mettler und Nationalrätin Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 19.03.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Appenzeller Max Beeler wird im Alter von 41 Jahren Witwer. Seine Frau verunglückt tödlich, er ist fortan alleinerziehender Vater und alleinig für die zwei kleinen Töchter verantwortlich. Er kündigt seine bezahlte Arbeitsstelle und widmet seine gesamte Zeit der unbezahlten Care Arbeit. Seit der 10. AHV-Revision 1997 ist das möglich, ohne finanziell in Notlage zu geraten: Seit dann gibt es auch Hinterlassenenleistungen für verwitwete Ehemänner. Die Hinterlassenenleistungen für verwitwete Männer unterscheiden sich jedoch von denjenigen für verwitwete Frauen: Letztere erhalten die Hinterlassenenleistungen lebenslänglich und unabhängig vom Alter der Kinder, verwitwete Männer erhalten die Leistung jedoch nur, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹ Beeler ist, zum Zeitpunkt, als sein Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen erlischt, 57 Jahre alt. Er blieb lange seinem ursprünglich erlernten Beruf fern und hätte kaum Chancen gehabt, eine vergleichbare Stelle zu erhalten. Er klagt gegen diese Ungleichbehandlung und forderte, dass verwitwete Männer die gleichen Leistungen erhalten wie verwitwete Frauen. Und er erhält Recht: 2011 erkannte das Bundesgericht zweitinstanzlich die rechtliche Ungleichbehandlung von Witwer und Witwen an. Das Bundesgericht kann jedoch nichts an der Gesetzeslage ändern. Beeler reichte deshalb eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein und bekam auch dort, acht Jahre später, recht. Die Schweiz legte zwar Berufung ein, der EGMR hielt 2022 jedoch an seinem Urteil fest: Die Situation in der Schweiz ist für verwitwete Männer diskriminierend. Die Gesetzeslage muss angepasst werden. Mit vorliegender Vernehmlassung wird nun in Reaktion auf die EGMR-Rechtsprechung die Gesetzeslage

¹ Hat das Paar keine Kinder, erhalten Männer keine Hinterlassenenleistungen, Frauen hingegen erhalten eine Witwenrente, sofern sie das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

dahingehend angepasst, dass fortan verwitwete Frauen und verwitwete Männer gleichgestellt sind.

Die Hinterlassenenleistungen sollen neu auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witvern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wie auch Personen, die neu durch einen Todesfall zu Hinterlassenen werden, wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt, sofern das Paar keine unterhaltsberechtigten Kinder hat. Sofern das Paar unterhaltsberechtigter Kinder hat, erhält die:der Hinterbliebene bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Hinterlassenenleistungen, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.² Wenn der Tod des:der Partner:in einen Armutsfaktor darstellt, sollen zudem Witwer und Witwen, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, im Rahmen der Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Ebenfalls im Sinne einer Besitzstandsgarantie sollen laufende Witwen- und Witwerrenten beibehalten werden, sofern die betroffene Personen bei Inkrafttreten der Vorlage das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen oder über 55-jährig sind. Die Hinterlassenenrenten in der beruflichen Vorsorge (BVG) sind von dieser Vorlage nicht betroffen.

Bei einem Inkrafttreten der Reform 2026 wird das neue System 2035 seine volle Wirkung entfalten. Der Bundesrat erhofft sich damit Einsparungen von rund 720 Millionen Franken in der AHV und rund 160 Millionen Franken für den Bund. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen dreifach Wirkung zeigen: Erstens, sollen sie die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witvern herstellen, zweitens das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen und drittens den Bund finanziell entlasten.

Die SP Schweiz ist erfreut, dass Max Beeler dank seines beharrlichen Vorgehens vor dem EGMR erreicht hat, dass die Diskriminierung bei den Hinterlassenenleistungen nun endlich aufgehoben werden soll. Wir danken ihm für sein Engagement und sind gleichzeitig beschämt, dass es diesen Einsatz einer Einzelperson brauchte, um eine diskriminierende Gesetzgebung anzupassen, da sich die politischen Mehrheiten in der Schweiz uneinsichtig zeigen.

Die SP Schweiz begrüsst daher zwar, dass die Rechtsgleichheit von Witwen und Witvern geschaffen und der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Eltern mit Betreuungs- und Erziehungspflichten unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden soll. Aus dieser Vorlage aber ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund und die AHV zu machen, lehnen wir dezidiert ab. Eine Entlastung des Bundes in diesem Bereich verheisst nichts anderes, als auf dem Buckel von jenen Menschen zu sparen, die so oder so bereits durch einen Schicksalsschlag in einer prekären Situation sind. Zusätzlich zu der emotionalen Belastung eines Verlusts wie auch der dadurch entstehenden Mehraufwände, sollen die Betroffenen nun auch noch dazu beitragen, dass die Bundesfinanzen und AHV mit 160 Millionen Franken, respektive 720 Millionen Franken entlastet werden. Dieser Abbau geht namentlich auf Kosten der Frauen: Ihre Leistungen werden gekürzt. Abgesehen davon widerspricht

² Diese Leistungen werden über das vollendete 25. Altersjahr hinaus ausgerichtet, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderungen betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht.

diese Kürzung auch dem EGMR-Urteil: Darin wird explizit festgehalten, dass die Schweiz dieses Urteil nicht zum Anlass nehmen soll, die betroffenen Renten für Frauen zu kürzen oder zu streichen. Wir unterstützen die Gleichstellung von Frauen und Männern – auch bei den Hinterlassenenleistungen. Eine Sparmassnahme kann und darf aber nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

1. Eine Sparvorlage ist kein gleichstellungspolitischer Fortschritt

Die Frauen mussten bei der letzten AHV-Reformvorlage bereits für eine Sanierung geradestehen, indem ihre Arbeitszeit um ein Jahr verlängert wurde. Dass nun auf ihrem Buckel die nächste Sparvorlage durchgedrückt wird, ist inakzeptabel. Hier muss der Bundesrat unbedingt nachbessern. Die Verwaltung schreibt selbst im Bericht, dass 42 Prozent der alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenrente oder andere Leistung aus der 1. Säule beziehen, über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen. Bei den alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenrenten seien es dahingegen 12 Prozent. Bei den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind, sind es 26 Prozent. Diese Zahlen belegen jedoch nicht eine vermeintliche Besserstellung von alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenleistungen gegenüber alleinerziehenden Müttern oder alleinerziehenden Witwen ohne Hinterlassenenleistungen, sondern zeigen eben auf, dass sich alle drei in miserablen Situationen befinden: Mehr als jede zehnte alleinerziehende Witwe ist in finanzieller Not, auch wenn sie Hinterlassenenleistungen erhält. Es mutet schon beinahe zynisch an, diese Lage gegenüber den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind oder alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenleistung beziehen, auszuspielen. Die erwünschte «relative soziale Gleichbehandlung» von Verwitweten und Alleinstehenden ist aus unserer Sicht bei weitem nicht erreicht. Sozial gerecht wäre, die Situation von allen Alleinerziehenden zu verbessern und nicht denjenigen, die am wenigsten schlecht dastehen, die Leistungen zu kürzen!

2. Einführung Zivilstandunabhängigkeit

Wir begrüssen hingegen, dass die Hinterlassenenleistungen künftig zivilstandunabhängig und an die Betreuungspflichten geknüpft ausbezahlt werden sollen. Dies ermöglicht Paaren mit Kindern, die im Konkubinat leben, eine bessere Absicherung. Die Lebensform bestimmt somit nicht mehr die soziale Absicherung und niemand wird dazu gedrängt, zu heiraten, auch wenn dies den persönlichen Präferenzen bezüglich Lebensmodell nicht entspricht. Wir begrüssen damit auch, dass die bestehenden Rollenmodelle nicht über die Hinterlassenenleistungen weiter zementiert werden. Werden nun jedoch die Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausgezahlt, so müssen konsequenterweise auch weitere Leistungen der AHV zivilstandunabhängig berechnet werden. Etwa der Plafonds für Ehepaarrenten; dieser entbehrt mit der Berücksichtigung der Zivilstandunabhängigkeit bei Leistungen seiner Berechtigung. Wir fordern deshalb, dass dieser Plafonds im Rahmen der vorliegenden Revision geprüft und entweder deutlich erhöht oder gänzlich abgeschafft wird. Wenn der Zivilstand kein Kriterium mehr für die Rentenleistungen in der ersten Säule sein soll, dann soll dies auch konsequent bei allen Rentenleistungen zur Anwendung kommen.

3. Erhöhung des Armutsrisikos statt Anpassung an Lebensrealitäten

Anders als vom Bundesrat erhofft, wird mit dieser Vorlage nicht den heutigen Lebensrealitäten Rechnung getragen. Wir sind heute leider noch sehr weit davon entfernt, dass Männer und Frauen den gleichen Lohn erhalten, den gleichen Anteil an Erwerbs- und Care Arbeit übernehmen und die gleichen Karrieremöglichkeiten haben. Deutlich zu Ungunsten der Frauen. Dies zahlt sich bei bestehender Lohnungleichheit im Moment aus; längerfristig ist aber vor allem auch ein Effekt auf die Rentenhöhe spürbar. Da Care Arbeit unbezahlt ist, ist sie Stand heute nur in der AHV rentenbildend. In der zweiten Säule

hingegen muss mit grossen Einbussen gerechnet werden, wenn die Erwerbsarbeit für ein paar Jahre reduziert oder ganz unterbrochen wird. Dieses Loch vermögen auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und somit später die AHV im Alter nicht füllen. Männer haben auch heute noch grossmehrheitlich – auch wenn sie Väter werden – eine Vollzeit-Erwerbsbiografie. Sie zahlen mehr in die zweite Säule ein und erhalten im Pensioniertenalter eine deutlich höhere Rente. Dass Männer finanziell nicht gleich stark betroffen sind vom Todesfall der Partnerin, wird zudem auch durch Gabriel et al. (2022) belegt: Auf Männer im Erwerbsalter hat der Todesfall der Partnerin nach wie vor keinen wesentlichen finanziellen Einfluss. Der Faktor Kinder hat auf sie zudem bezüglich Einkommen generell keinen signifikanten Effekt. Frauen reduzieren ihr Erwerbsspensum hingegen nach wie vor deutlich stärker, sobald sie Kinder haben. Der Einkommensknicke kommt also nicht mit der Heirat, sondern mit der Geburt des ersten Kindes. Die Witwenrente konnte hier auffangen und langfristig kompensieren. Neu soll diese Absicherung jedoch stark gekürzt werden, womit das ökonomische Risiko des Kinderhabens auch für verheiratete Paare massiv erhöht wird. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso mit der Aufnahme einer zivilstandunabhängigen Hinterlassenenleistung so umfangreiche Sparmassnahmen beschlossen wurden. Denn gemäss Schätzungen des Bundes würde eine Besserstellung der Witwer keine horrenden Mehrkosten nach sich ziehen; die Verwaltung geht von 240 unverheirateten Vätern aus, die 2035 eine Hinterlassenenrente beziehen würden (und 620 unverheirateten Müttern). Wir fordern die Verwaltung deshalb auf, dass bei der Weiterarbeit dieser Vorlage beibehalten bleibt, dass Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausbezahlt werden. Dabei müssen jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen beschlossen werden.

Das Armutsrisiko, welches durch das Kinderkriegen steigt, wird mit dieser Vorlage nicht geschmälert – sondern vielmehr bei verheirateten Paaren erhöht. Wird die Hinterlassenenrente nur zeitlich befristet ausbezahlt, verschiebt sie den Moment der potenziellen Prekarität nach hinten. Denn nebst der Lücke in der zweiten Säule, ist es auch die potenziell langsamere bis stagnierende oder gar rückläufige Lohnentwicklung, die mit einem Erwerbsausfall oder einer Pensenreduktion einhergeht. Studien zeigen, dass der Lohnanstieg über die Zeit flacher ausfällt, wenn nicht Vollzeit gearbeitet wird. Zudem werden Funktionen mit hohem Einkommen auch heute noch deutlich seltener im Teilzeitpensum besetzt. Die Annahme, dass der oder die Hinterlassene nun also während ein paar Jahren das Erwerbsspensum reduziert, danach jedoch wieder im Vollpensum bezahlt arbeitet und bei der genau gleichen Lohnstufe einsteigt, wie wenn sie:er die vorherigen Jahre ohne Reduktion oder Unterbruch weitergearbeitet hätte, ist demnach falsch. Die Folgen eines Erwerbsunterbruchs werden entweder erst nach geraumer Zeit oder nur schleichend, mit eben etwa einer reduzierten Lohnentwicklung oder schlechter bezahlten Stellen, sichtbar. Der Bundesrat möchte zwar mit dieser Vorlage den heutigen, gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen. Leider belegt die Praxis jedoch, dass die Gesellschaft heute noch nicht an diesem Punkt ist und Care Arbeit nach wie vor nicht Erwerbsarbeit gleichgestellt werden kann. Die Witwenrente dient somit auch als Entschädigung für den Erwerbsausfall während der Zeit, während der unbezahlte Care-Arbeit geleistet wurde. Wird die Witwenrente nun aber zeitlich befristet ausbezahlt, so müssen begleitend griffige Massnahmen verabschiedet werden, die genau hier ansetzen und das Prekaritätsrisiko insbesondere von Frauen schmälern. Dies aber auch unabhängig des Zivilstands und auch unabhängig der Partnerschaft: Alle alleinstehenden Mütter müssen bessere Chancen haben, ein gutes Einkommen zu erzielen und nicht in die Armut abzurutschen, wenn es zu einer Trennung oder dem Todesfall des:der Partner:in kommt. Dazu braucht es einen massiven Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, günstigere Krippenplätze sowie eine bessere Entlohnung für die nach wie vor primär von Frauen ausgeübten Berufe.

In dieser Revisionsvorlage sind weiter die Übergangsleistungen für Hinterlassene, die keine Kinder haben, zu sparsam bemessen. Wenn ein Paar über mehrere Jahrzehnte verheiratet war und dann die Frau oder der Mann verstirbt, so sind zwei Jahre Übergangsrente zu wenig Zeit. Hier fordern wir eine grosszügigere Regelung, indem die Rente über einen längeren Zeitraum hinweg ausgezahlt wird. Dazu soll aber keine fixe Rentenhöhe und -dauer definiert werden: Diese soll den individuellen Umständen gerecht werden. Wir fordern, dass diese Übergangsrente vom Alter und erzielten Einkommen der hinterlassenen Person abhängt wie auch von der Ehedauer. Geschlechtsunabhängige Hinterlassenenleistungen sollen bei kinderlosen Paaren zudem insbesondere dann weitergeführt respektive eingeführt werden, wenn es sich um pflegende Angehörige handelt. Wenn ein Teil des Paares das Erwerbsspensum reduziert oder die Erwerbsarbeit sogar aufgegeben hat, um den kranken Angehörigen zu pflegen, braucht es nach dem Tod zwingend eine finanzielle Unterstützung.

4. Keine Streichung bestehender Hinterlassenenleistungen

Die SP kritisiert, dass bestehende Hinterlassenenleistungen für Witwen unter 55 Jahren gestrichen werden. Diese Massnahme löst bei Betroffenen riesige Existenzängste aus. Angenommen eine Frau wird mit 40 Jahren Witwe und kümmert sich fortan Vollzeit um die 17- und 19-jährigen Kinder. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform ist sie 54 Jahre alt und erhält somit keine Hinterlassenenleistungen mehr. Sie soll nach 14 Jahren Erwerbsunterbruch (und 14 Jahren Beitragslücken im BVG) das gleiche Erwerbseinkommen erzielen, wie wenn sie während der letzten Jahre immer zu einem Vollpensum gearbeitet hätte. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass sie eine gleichwertige Anstellung findet; im Idealfall noch mit dem hypothetischen Lohnzuwachs, den die Frau in den letzten 14 Jahren hätte erzielen können, dazu. Dass das illusorisch ist, muss auch dem Bundesrat klar sein. Dazu kommt die ganze Planungssicherheit, die von heute auf morgen wegfällt. Die Betroffene hat vermutlich auch damit gerechnet, fortan auf die finanzielle Unterstützung einer Witwenrente zählen zu dürfen und ihr Leben entsprechend angepasst. Wir stellen uns klar gegen die Kürzung und auch gegen die Streichung von bestehenden Rentenleistungen.

Für uns ist unverständlich, dass sich der Bundesrat nicht um eine Umsetzungsvorlage bemüht hat, die die Leistungen für die Frauen und Männer harmonisiert – und dies, indem die Leistungen für Frauen dabei eben nicht verschlechtert werden. Der entsprechende Abschnitt zu den geprüften Alternativen im erläuternden Bericht überzeugt nicht. Es fehlen Modellrechnungen, wie teuer es geworden wäre, wenn die Witwer- den Witwenrenten angepasst worden wären, anstatt die Leistungen für die Frauen zu senken. Generell fehlen im Bericht Zahlen zu den betroffenen Frauen. Es wird nicht ausgewiesen, wie viele von dieser Revisionsvorlage betroffen sind. Das ist inakzeptabel.

5. Forderungen

Wir fordern deshalb, dass die Revisionsvorlage zu den Hinterlassenenleistungen in der AHV entlang der nachfolgenden Eckwerte überarbeitet wird, um Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwer zu erreichen, zivilstandunabhängige und geschlechterunabhängige Hinterlassenenleistungen zu erreichen und der gewandelten Realitäten Rechnung zu tragen, OHNE daraus eine Abbau-Vorlage auf dem Buckel der Frauen zu machen:

- **Besitzstandswahrung laufender Renten:** Bestehende Witwen- und Witwerrenten dürfen weder gekürzt noch gestrichen werden.
- **Gleiche Renten für Hinterlassene:** Verwitwete Personen erhalten alle die gleichen Hinterlassenenleistung, unabhängig des Geschlechts.
- **Zivilstandunabhängige Hinterlassenenleistungen:** Haben Paare Kinder, sollen sie im Todesfall abgesichert sein – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Diese Leistung muss auch weitergeführt werden, nachdem die Kinder das

25. Altersjahr erreicht haben. Es muss dabei auch sichergestellt sein, dass ein Erwerbsunterbruch wegen zunehmender Care Arbeit nicht zu einer Schmälerung der Rente führen darf. Hierfür müssen weitere Massnahmen getroffen werden, wie etwa ein Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, stärkere Subventionierung von Krippenplätzen wie auch höhere Löhne in den Berufen, die primär von Frauen ausgeübt werden. Diese Massnahmen müssen für alle gelten und allen offenstehen, unabhängig von der gewählten Lebensform.
- Die SP fordert, dass die Laufzeit der **Übergangsrente für verwitwete Personen ohne betreuungspflichtige Kinder** analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre ausgedehnt wird. Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist zu prüfen, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitmung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat. Auch muss dabei berücksichtigt werden, ob sie Pflegeleistungen für ihre:n verstorbene:n Partner:in übernommen hat.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin



SP Schweiz • SP60+ Arbeitsgruppe Sozialpolitik • Theaterplatz 4 /
Postfach • 3001 Bern

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28.03.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP60+ dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung der vorgesehenen Änderungen der Witwen- und Witwerrente der AHV zu beteiligen. Wir nehmen zu den Vorschlägen der Teilrevision des AHVG wie folgt Stellung.

Zum Bericht

Gleichbehandlung von Witwern und Witwen nach dem Urteil des EGMR

Mit der Mitteilung Nr. 460 vom 22. Oktober 2022 hat das BSV dem Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2020 (Rechtssache B. gg. die Schweiz – 78630/12) nach zwei Jahren Folge gegeben, zumindest in der beanstandeten Frage der Ungleichbehandlung von Witwern mit Kindern zwischen 18 und 25 Altersjahren im Vergleich zu Witwen. Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, dass die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern über 45 Jahre, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren, nicht geprüft wurde, da sich die Klage nicht ausdrücklich gegen diese Ungleichbehandlung richtete (Ziff. 67 und 73 im Urteil). Zudem betonte der EGMR, dass die Behebung der Ungleichbehandlung nicht als Ermutigung für die Schweizer Regierung zu verstehen sei, die betreffende Rente für die Frauen zu streichen oder zu reduzieren (ibid. Ziff. 77 infine).

Wirtschaftliche Auswirkungen – Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in einer guten Wirtschaftslage

Im Bericht wird insbesondere in Punkt 5.1.1 angeführt, dass bei der aktuellen Wirtschaftslage allen Stellensuchenden ausreichende Angebote zur Verfügung stünden, um wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu finden. Für Witwer sei dies

sowieso kein Problem, und Witwen hätten vor einem Unterbruch für die Kindererziehung bereits eine Tätigkeit (oder einen Beruf) ausgeübt. Die SP60+ hegt Zweifel an dieser Aussage.

Ergänzungsleistungen zu Übergangsrenten

Die Gesetzesvorlage sieht zusätzlich zu befristeten Übergangsrenten vor, dass armutsbedrohte Witwen und Witwer (mit und ohne Kinder) zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese Lösungen mögen auf den ersten Blick zielführend sein. Sie berücksichtigen jedoch die administrativen Hürden und die vielen Menschen innewohnende Scham für einem solchen Antrag nicht. Dies wird dazu führen, dass noch mehr eigentlich Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Zudem sind die EL-Anspruchsberechtigten unterschiedlichen Kantons- oder sogar Gemeindebestimmungen ausgesetzt.

Als SP60+ stellen wir insgesamt fest, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage erstens die Feststellungen des EGMR zuwiderläuft und damit ausserdem einen Abbau in der sozialen Absicherung von Menschen fördert, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Einerseits gibt es weiter zu bedenken, dass die Wirtschaftslage erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Andererseits ist es schwierig, dass insbesondere Menschen ab 45 Jahren, geschweige denn mit 50, 55 oder gar 60 Jahren, eine Stelle finden, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt existenzsichernd (BV Art. 112) zu verdienen, geschweige denn, den gewohnten Lebensstandard zu sichern (BV Art. 113).

Im Grundsatz stellt die SP60+ fest, dass bei dieser Vorlage mit dem weiteren Abbau der Sozialvorsorge – wie in den Punkten 3.2.2 und 5.1.2 deutlich wird – eine Sparvorlage sowohl bei der AHV als auch den Ergänzungsleistungen vorliegt. Die SP60+ ist deshalb der Ansicht, dass das Vorhaben so nicht weiterverfolgt werden kann, sondern Verbesserungen eingeführt und die bestehende Ungleichbehandlung von Witwern über 45 Altersjahren nach fünfjähriger Ehe behoben werden sollten.

Zum Vorentwurf

Wird der Vorentwurf weiterverfolgt, nimmt die SP60+ zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

nArtikel 24 AHVG-Übergangsrente bei Verwitwung

Abs. 1

Diese Übergangsregelung ist – insbesondere für Frauen ab 45-50 Altersjahren – ungenügend. Es wird ihnen auch nach zwei Jahren kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd zu verdienen. Dies trifft umso mehr zu, als nach dem Anspruch auf diese Übergangsrente auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt (nArt. 4 Abs. 1a^{quinies}) oder erst greifen würde, wenn die Personen das 58. Altersjahr bereits erreicht haben (nArt. 4 a^{sexies}).

Für diese Personen muss eine Rente bei Verwitwung vorgesehen werden.

Ausserdem ist bei Verwitwung auch von jüngeren Personen in diesem Absatz grundsätzlich eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorzusehen.

Titel IV Übergangsbestimmungen

Abs. 1 - 3

Die in diesem Absatz vorgesehenen Lösungen greifen zu kurz.

Die Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete (Abs. 1) muss ab dem 50. Altersjahr gelten.

Für bereits Verwitwete (Abs. 2) ist die Übergangsbestimmung zwischen dem 45 bis 50. Altersjahr und von drei Jahren vorzusehen.

Die Übergangsbestimmung nach Abs. 3 muss ohne Altersbeschränkung gelten.

nArt. 4 ELG

Diese Bestimmungen sind an die vorstehend zum AHVG eingereichten Vorschläge anzupassen

nArt. 17 Abs. 1

Unabhängig von den Verdiensten von Pro Senectute um das Wohlergehen von Rentnerinnen und Rentnern bittet Sie die SP60+, die Streichung der Unterstützung von Pro Senectute nochmals zu prüfen.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung in keiner Weise im Sinne der Witwen und Witwer liegt und für Menschen, die mit kleinen Renten auskommen müssen, neue Probleme schafft.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Rita Schmid
Co-Präsidentin SP60+

Dominique Hausser
Co-Präsident SP60+

Inge Schädler
Co-Präsidentin AG Sozialpolitik SP60+

Hansjürg Rohner
Co-Präsident AG Sozialpolitik SP60+



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die vorgeschlagene Revision des AHV-Gesetzes und erachtet die Abschaffung der lebenslänglichen Witwenrente als längst fälligen Schritt. Gleichzeitig wehren wir uns aber gegen den Einfluss fremder EU-Richter, die wie im vorliegenden Fall diese Änderung durch eine Verurteilung der Schweiz erzwungen haben.

Der vorliegende Entwurf ist die Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Oktober 2020, der die Schweiz wegen der Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern verurteilt und eine Praxisänderung verlangt. Wir wehren uns vehement gegen solche Eingriffe von aussen, begrüssen aber die vorgeschlagene Vorlage.

Die bisherige Praxis in der Schweiz sieht vor, dass Witwer bis zum 25. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Witwerrente und Witwen bis an ihr Lebensende eine Witwenrente erhalten. Angesichts der demographischen Entwicklung mit einem sich verschärfenden Fachkräftemangel und einer stetig steigenden Erwerbsbeteiligung der Frauen ist eine solche lebenslange Unterhaltszahlung aufgrund geschlechtsspezifischer Zuschreibungen nicht mehr zeitgemäss.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Änderung, wonach Witwer und Witwen nur noch bis zum 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Anspruch auf eine Witwerrente haben. Gerade auch in der aktuellen finanzpolitischen Situation mit einem defizitären Bundeshaushalt und einer 13. AHV-Rente, deren Finanzierung noch offen ist, sind die durch die Änderung der Witwerrente zu erwartenden Minderausgaben in der Zukunft zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'M' and 'C' in a stylized, cursive font.

Marco Chiesa
Ständerat

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'H' and 'S' in a stylized, cursive font.

Henrique Schneider
Generalsekretär